

Der Bundesminister
für
Wirtschaft und Finanzen
F/V A 3 – F 5148 – 117/71

Bonn, den 7. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ausgabe von Sondermünzen des Bundes**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Stücklen, Höcherl,
Dr. Riedl (München), Niegel und Genossen**
— **Drucksache VI/2586** —

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Sondermünzen zum Nominalwert in der Regel nur dadurch zu erhalten sind, daß sie am Ausgabetag an den Schaltern der Zweigstellen der Deutschen Bundesbank nur nach zum Teil stundenlangem Anstehen, und dann auch nur mit jeweils einem Stück, erworben werden können?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Zweigstellen der Deutschen Bundesbank nur einen geringen Teil der Gesamtauflage an Sondermünzen auf dem unter Ziffer 1 genannten Wege vertreiben, den größten Teil der Sondermünzen jedoch an die privaten Geschäftsbanken weiterleiten, die ihrerseits diese Sonderprägungen vorwiegend nur an Konteninhaber weitergeben?

Alle Münzen der Bundesrepublik, also auch die Gedenkmünzen zu 5 und 10 DM, werden auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 durch die Deutsche Bundesbank in den Verkehr gebracht. Die Gedenkmünzen werden entsprechend der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer den jeweils zuständigen Landeszentralbanken zugestellt, die sie ihrerseits ihren Zweiganstalten nach

einem bestimmten Schlüssel zuteilen, der sich im wesentlichen an der Zahl und der Größe der in ihrem Geschäftsbezirk befindlichen Kreditinstitute orientiert. Die Zweiganstalten der Landeszentralbanken geben dann den weitaus größten Teil der Gedenkmünzen an die Kreditinstitute ebenfalls nach bestimmten Kriterien (Zahl der Konten, Einlagesumme und dgl.) weiter mit dem Auftrag, sie in den Verkehr zu bringen. Die Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank behalten selbst einen relativ geringen Teil der Gedenkmünzen zurück, die dann am Tag der ersten Ausgabe am Schalter zum Nennwert an jedermann abgegeben werden. Dabei läßt sich nicht vermeiden, daß die Interessenten manchmal Schlange stehen müssen. Um eine möglichst breite Verteilung zu gewährleisten, wird in solchen Fällen jeweils auch nur 1 Stück pro Person abgegeben.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Angestellte dieser Geschäftsbanken zum Teil mit vielen tausend Stück dieser Sondermünzen bei Händlern vorsprechen und diese Sondermünzen bereits am Ausgabetag zu stark überhöhten Preisen (zum Teil bis zu 50 %) anbieten und die dadurch erzielten Gewinne persönlich kassieren?

Es ist bekannt, daß die Verteilung der Gedenkmünzen durch die Kreditinstitute zu Klagen in der Bevölkerung Anlaß gegeben hat. Auch sollen „gute Kunden“ bevorzugt berücksichtigt worden sein. In einzelnen Fällen würden Münzen aus spekulativen Gründen zurückgehalten und es ist nicht auszuschließen, daß manchmal Geschäftsbanken oder ihre Angestellten aus dem „in Verkehr bringen“ Nutzen gezogen haben. Nachforschungen stießen auf Beweisschwierigkeiten.

Um eine Wiederholung solcher Fälle zu verhindern, hat der Zentralbankrat auf Vorschlag des Bundesfinanzministeriums in seiner Sitzung am 31. März 1971 beschlossen, die Kreditinstitute zu verpflichten, daß sie die ihnen zugeteilten Sonderprägungen ausschließlich zum Nennwert abgeben. Bei der Ausgabe der Olympiamünze zu 10 DM (2. Motiv) ist von den Kreditinstituten eine solche Verpflichtungserklärung schriftlich abgegeben worden.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Verband der Münzhändler im APHV durch ausführliche Schriftsätze und Beweise gegenüber den Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen auf diese Mißstände hingewiesen hat, und was hat die Bundesregierung daraufhin unternommen?

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen konnte der Eingang ausführlicher Schriftsätze und Beweise der Münzhändler im APHV (Allgemeiner Postwertzeichen-Händler-Verband e. V., Hamburg) nicht festgestellt werden. Wohl haben einzelne Händlerfirmen und Sammler Eingaben gemacht, die alle eingehend beantwortet worden sind.

5. Ist die Bundesregierung bereit, dafür Sorge zu tragen, auf einem anderen Vertriebswege als dem bisherigen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß unter Vermeidung spekulativer Aufkäufe die an dem Kauf von Sondermünzen interessierten Bundesbürger, insbesondere auch der Münzhandel, die Möglichkeit erhalten, Sondermünzen der Bundesrepublik Deutschland ohne Aufgeld zu beziehen?

Den bei der Verteilung von Gedenkmünzen aufgetretenen Mißhelligkeiten soll in erster Linie dadurch begegnet werden, daß die Auflage dieser Münzen auf 10 Mio Stück festgesetzt, also verdoppelt wird. Auch Nachprägungen sind in Aussicht genommen. Je höher die Auflage, desto geringer werden nicht nur die Verteilungsschwierigkeiten, sondern auch der spekulative Gewinnanreiz, damit allerdings auch das Sammlerinteresse. Da im Augenblick jedoch die Kapazität der Münzstätten durch den dringenden Bedarf an Zahlungsverkehrsmünzen und die großen Mengen an auszuprägenden Olympiamünzen zu 10 DM noch voll in Anspruch genommen ist, wird eine fühlbare Erleichterung erst nach der Ausprägung des 4. Motivs der Olympiamünzen möglich sein, also etwa ab Mitte 1972.

Im übrigen ist bereits versucht worden, Sammlern den Bezug von Gedenkmünzen in Normalausführung über die Versandstelle für Sammlermarken der Deutschen Bundespost in Frankfurt (Main) zu ermöglichen. Bisher war das jedoch nicht durchführbar, weil zur Zeit die Organisation bei den Versandstellen für Sammlermarken der Bundespost auf die dritte Maschinengeneration der EDV-Anlage umgestellt wird. Das Bundespostministerium will aber nach Abschluß der Umstellung erneut prüfen, ob der Münzversand über die Versandstelle für Sammlermarken der Deutschen Bundespost in Frankfurt (Main) ermöglicht werden kann.

Ebenso wird geprüft, ob Sammler auch mit Gedenkmünzen in Normalausführung über die Verkaufsstelle für Sammlermünzen in Bad Homburg, die bisher nur Spiegelglanzmünzen vertreibt, bedient werden können. Vorerst aber ist diese Stelle völlig ausgelastet mit der Ausgabe der Spiegelglanzmünzen für das 4. Motiv der Olympiamünze.

Hingegen kann nicht erwogen werden, den Münzhandel bei der Verteilung von Gedenkmünzen einzuschalten. Da die Gedenkmünzen gesetzliche Zahlungsmittel sind, die nach § 8 des Münzgesetzes über die Deutsche Bundesbank in den Verkehr zu bringen sind, hat es diese seit jeher abgelehnt, die Münzhändler direkt zu beliefern, die die Münzen nicht ohne Aufschlag in den Verkehr geben, sondern naturgemäß als Handelsobjekt betrachten. Sie sollen ebenso wie diejenigen Kreditinstitute, die sich mit dem Münzhandel befassen, darauf angewiesen bleiben, die Gedenkmünzen aus dem Publikum aufkaufen zu müssen. Hierzu besteht auch ohne weiteres die Möglichkeit, weil es sich bei den Interessenten für die Münzen zu einem großen Teil nicht um typische Sammler handelt, sondern um Personen, welche die Münzen aus spekulativen Gründen in

möglichst großer Zahl zu erlangen suchen, um sie früher oder später mit einem Aufpreis zu verkaufen. Hier liegt auch der Ursprung der meisten Klagen über die Verteilung der Gedenkmünzen in letzter Zeit.

In Vertretung

H. Hermsdorf